

# Thesen zur Zivilschutzgesetzgebung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **26 (1960)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363892>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Thesen zur Zivilschutzgesetzgebung

Eine Arbeitsgruppe des Solothurnischen Zivilschutzverbandes hat am 2. und 7. Juli 1960 in ganztägigen Sitzungen versucht, die Grundzüge einer kommenden Zivilschutzgesetzgebung zu skizzieren. Der Arbeitsgruppe gehören Ortschefs solothurnischer Gemeinden, Luftschutzoffiziere, der Chef der kantonalen Zivilschutzstelle und Mitarbeiterinnen von örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen an. Alle Beteiligten haben in verschiedenen Funktionen praktischen Einblick in die Zivilschutzarbeit gewonnen.

Die nachfolgenden Thesen wurden von der Arbeitsgruppe einmütig gebilligt. Den zuständigen Instanzen werden die Thesen überreicht, in der Meinung, dass sie als Beitrag zur Zivilschutzgesetzgebung gute Dienste zu leisten vermögen.

Solothurn, 7. Juli 1960.

### Die Arbeitsgruppe:

- sig. Nat.-Rat Dr. *Leo Schürmann*, Oberrichter, Präsident des Soloth. Zivilschutzverbandes, Olten
- sig. Dr. *Franz Zwygart*, Fürsprecher und Notar, Sekretär des Soloth. Zivilschutzverbandes, Solothurn
- sig. Oberstlt. *Hans Grossenbacher*, Vizepräsident des Soloth. Zivilschutzverbandes, Olten
- sig. *Hans Schoder*, Ortschef, Olten
- sig. *Ernst Kocher*, Ortschef, Grenchen
- sig. *Walter Büttiker*, Chef der Kantonalen Zivilschutzstelle, Solothurn
- sig. *Erika Schibler*, Kantonale Frauenzentrale, Solothurn
- sig. *Hedi Gysel*, Gemeinnütziger Frauenverein, Olten
- sig. Hptm. *Willy Pfefferli*, Kdt. Ls. Kp. III/18, Solothurn.

### Thesen zur Zivilschutzgesetzgebung

I. Es empfiehlt sich, für die Gesamtheit der Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfalle den Begriff *Zivile Landesverteidigung* zu wählen. Unter *Zivilschutz im engeren Sinne* werden die von den örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen durchgeführten Massnahmen verstanden.

II. Die Durchführung des Schutzes der Bevölkerung im Rahmen der zivilen Landesverteidigung.

Als grundlegend muss die *Unterscheidung zwischen örtlichem und überörtlichem Zivilschutz* gelten. Alle Ueberlegungen haben davon auszugehen, welche Massnahmen im örtlichen und welche im überörtlichen Rahmen vorzunehmen und durchzuführen sind.

#### A. Oertlicher Zivilschutz

1. Welche Gemeinden sollen organisationspflichtig sein?

Sofern die Aufgaben des örtlichen Zivilschutzes limitiert, das heisst auf ein Mass beschränkt werden, das den Möglichkeiten der Gemeinden in realistischer Weise Rechnung trägt, kann die Organisationspflicht bei 1000 Einwohnern bleiben, wie das jetzt der Fall ist. Es ist aber nur sinnvoll, so zahlreiche Gemeinden organisationspflichtig zu erklären, wenn eine straffe, leistungsfähige und wirklich durchführbare Gliederung der OSO ins Auge gefasst wird.

2. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn man sich auf folgende Dienstzweige beschränkt:

- a) Alarm, Beobachtung, Verbindung
- b) Hauswehren
- c) Kriegsfeuerwehr
- d) Sanitätsdienst
- e) Technischer Dienst
- f) Obdachlosenhilfe.

3. Alle weiteren, teils örtlichen, teils im überörtlichen Rahmen durchzuführenden Zivilschutzaufgaben sind nicht durch die OSO und BSO zu übernehmen, beispielsweise der Polizeidienst, die Kontrolle der Verdunkelungs- und Entrümpelungsmassnahmen, der ABC-Schutz u. a. m.

#### B. Ueberörtliche Zivilschutzmassnahmen

Die Möglichkeiten eines gemeindlichen Zivilschutzes werden bei folgenden Aufgaben überschritten:

- 1. ABC-Schutz, Ueberflutungsschutz, Kulturgüterschutz, Aufklärung der Bevölkerung;
- 2. zwischenörtliche Hilfe.

Eine Hilfeleistung von OSO zu OSO *innerhalb der gleichen Agglomeration* ist denkbar und wünschbar. Sie setzt aber die Bildung von Zweckverbänden voraus. Die Arbeitsgruppe regt die Prüfung der Frage an, ob nicht gesetzlich die Möglichkeit geboten werden sollte, dass eine grössere Ortschaft zusammen mit den Vororten in einen Zweckverband Zivilschutz zusammengeschlossen werden kann, wobei solche Zweckverbände hauptsächlich die zwischenörtliche Hilfe bewerkstelligen könnten.

3. Evakuation.

Kleinere Verschiebungen vor oder nach der Katastrophe von Obdachlosen innerhalb der Ortschaft oder in die Vororte kann durch die OSO organisiert werden, hauptsächlich wiederum im Rahmen eines Zweckverbandes. Grössere Verschiebungen und Verschiebungen nach weiter entfernten Orten haben aber durch andere Instanzen zu erfolgen.

4. Grosskatastrophen.

### C. Wie soll der überörtliche Zivilschutz organisiert werden?

Der gesamte überörtliche Zivilschutz ist durch *überörtliche Instanzen* zu organisieren.

Man könnte daran denken, die *Kantone* für diesen Zweck einzusetzen und beispielsweise kantonale Schutzstaffeln und dergleichen ins Leben zu rufen. Das wäre aber offensichtlich unzweckmässig. Die Kantone sind ihrer ganzen Struktur und ihren Aufgaben nach nicht vorbereitet, um Führungsaufgaben in Kriegs- und Katastrophenfällen zu übernehmen.

Die Arbeitsgruppe ist vollständig davon überzeugt, dass der *gesamte überörtliche Zivilschutz im wesentlichen Sache der Armee* sein muss, und zwar des *Territorialdienstes und der Luftschutztruppen*. Diesen Instanzen fallen folgende Aufgaben zu:

1. ABC-Schutz, Warnung, Entgiftung;
2. Evakuierung und Obdachlosenfürsorge im überörtlichen Rahmen;
3. Unterstützung der OSO bei Grosskatastrophen;
4. Nach- und Rückschub;
5. Weiterleitung verletzter Zivilpersonen.

Diese Konzeption setzt voraus:

- a) dass die *Luftschutztruppen vorbehaltlos in den Territorialdienst einzugliedern* sind;

- b) dass der *Territorialdienst in der kommenden Armee-reform so stark auszubauen* ist, dass er in der Lage ist, die ihm zugeordneten Aufgaben der zivilen Landesverteidigung zu übernehmen.

### D. Die Kantone

Die Kantone üben Funktionen bei den vorbereitenden Massnahmen des Zivilschutzes aus, hauptsächlich der Koordination, der Ausbildung und der Erfassung und Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen. Bei der Schutzdienstpflicht darf nicht auf den Wohnort abgestellt werden.

### E. Der Bund

Der Bund übt die Oberaufsicht aus, indem er die grundlegende Gesetzgebung erlässt, die Materialbeschaffung organisiert, die zentrale Ausbildung besorgt und den Hauptteil der Finanzierung trägt.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollten alle Zweige der Landesverteidigung — militärisch, zivil, geistig und wirtschaftlich — in einem *einheitlichen Landesverteidigungsdepartement zusammengefasst* werden. Eine Aufteilung der Zivilschutzaufgaben auf verschiedene Departemente wäre äusserst unzweckmässig.

## Schweizerische Zivilschutz-Chronik

18. Januar 1960. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ersucht um die *Vorratshaltung von Arznei- und Sanitätsmitteln* zur Sicherstellung des Kriegsbetriebes der Spitäler.

4. März 1960. Der interdepartementale Ausschuss der Bundesverwaltung unterbreitet dem Bundesrat das Ergebnis seiner Studien über die künftige *eidgenössische Verwaltungsorganisation* des Zivilschutzes.

23. März 1960. Einreichung eines Postulats von Nationalrat Düby und 29 Mitunterzeichnern: «Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht schon vor Erlass des neuen Zivilschutzgesetzes eine *Anpassung des Bundesbeschlusses über den baulichen Luftschutz* vom 21. Dezember 1950 an die veränderten Verhältnisse in Erwägung gezogen werden sollte. Insbesondere wäre dabei — zwecks Förderung der freiwilligen Erstellung öffentlicher Luftschutzräume für die Zivilbevölkerung und die Zivilschutzorganisationen — die Anpassung der Bundesbeiträge an die erhöhten Baukosten und die neuen technischen Anforderungen zu prüfen.»

24. März 1960. Beantwortung der Frage von Nationalrat Bachmann über den Stand der *Vorarbeiten für ein Zivilschutzgesetz* durch Bundesrat von Moos: der Bundesrat wird voraussichtlich auf Jahresende einen Vorentwurf zum Gesetz vorgelegt erhalten.

8. April 1960. Der Bundesrat hebt per 30. April 1960 seinen Beschluss vom 4. Dezember 1953 über die *Einteilung von ehemaligen Angehörigen der aufgelösten örtlichen Luftschutzformationen* auf.

15. Juni 1960. Der Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat von Moos, stellt im Nationalrat fest, dass eine *Zusicherung* für die *Vorlage des Zivilschutzgesetzes* noch in diesem Jahr nicht besteht.

20. Juni 1960. Amtlich wird mitgeteilt: «Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von der Studie eines interdepartementalen Ausschusses über die Aufgaben- und Kompetenzausscheidungen in einem neu zu schaffenden Amt für Zivilschutz vom 4. März 1960. Im Hinblick auf die *zukünftige Organisation* des Zivilschutzes hat er beschlossen, dass im Entwurf zum neuen Zivilschutzgesetz die bisherige kombinierte Lösung von zivilen Schutzorganisationen und Luftschutztruppen beizubehalten sei. Dagegen ist in der zukünftigen Zivilschutzgesetzgebung vorzusehen, dass der Zivilschutz einem zivilen Departement unterstellt wird. Der Bundesrat hat in Aussicht genommen, ein zukünftiges Bundesamt für Zivilschutz dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu unterstellen.»

22. Juni 1960. Kleine Anfrage Schürmann im Nationalrat: «Wie einer amtlichen Mitteilung zu entnehmen ist, hat der Bundesrat am 20. Juni 1960 erfreu-